



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Herrn
Franz Elsner
Wiesenstraße 2
29565 Wriedel

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt **Herr Widling**
Zimmer 171
Telefon 0581/82-247
Fax 0581/82-435
eMail m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum: 06.11.2013
Aktenzeichen: I20110003
Antragsteller/Betreiber: Franz Elsner, Wiesenstraße 2, 29565 Wriedel
Bauort/Betriebsort: Wriedel, Schatensen, Außenbereich
Gemarkung: Schatensen
Flur-Flurstück: 2-3/1, 2-115/3, 2-116/3
Anlage: **1. Errichtung und Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Tierplätzen für Masthähnchen bis zu einem Schlachtendgewicht von bis zu 2,3 kg**
2. Errichtung und Betrieb von drei Futtersilos
3. Errichtung und Betrieb von zwei Erdbehältern

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) und der Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) (Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU), erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.01.2011 in der aktualisierten Fassung vom 23.02.2012, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

- 1. Errichtung und Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Tierplätzen für Masthähnchen bis zu einem Schlachtendgewicht von bis zu 2,3 kg**
- 2. Errichtung und Betrieb von drei Futtersilos**
- 3. Errichtung und Betrieb von zwei Erdbehältern**

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
eMail info@landkreis-uelzen.de

Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 15:30 Uhr
nach Vereinbarung 07:00 – 19:00 Uhr

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Uelzen 2964 BLZ 258 501 10
Lüchow-Dannenberg
Volksbank Uelzen-
Salzwedel 706500000 BLZ 258 622 92
Postbank Hannover 5393-307 BLZ 250 100 30

Internet www.uelzen.de

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Aufgrund des von Ihnen gestellten Antrages vom 19.07.2013 – hier eingegangen am 14.10.2013 – wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden Ihnen als Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 27.01.2011 in der aktualisierten Fassung vom 23.02.2012 folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag

Antragsformulare	3 Seiten
Kurzbeschreibung vom 18.09.2012	1 Seite

2. Lagepläne u. Bedarf an Grund und Boden

Topographische Karte 1:25.000	1 Seite
Übersichtsplan 1:5.000	1 Seite
Katasterplan 1:500	2 Seiten
Flurstücksnachweis	1 Seite
Werkslage- und Gebäudeplan 1:500	1 Seite

3. Angaben zur Anlage

Beschreibung der Betriebseinrichtungen	1 Seite
Angaben zu Energien	1 Seite
Anlagenteile und Betriebseinheiten	1 Seite
Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1 Seite
Gehandhabte Stoffe	1 Seite
Sicherheitsdatenblätter	8 Seiten
Technische Ausrüstung	22 Seiten
Fließbilder	6 Seiten
Betriebsbeschreibung	4 Seiten

4. Emissionen

Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen	1 Seite
Betriebszustand und Emissionen	1 Seite
Quellenverzeichnis	1 Seite
Quellenplan	1 Seite
Schallemissionen	1 Seite
Sonstige Emissionen	1 Seite
Maßnahmen zur Überwachung	1 Seite
Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg Nr. 12.075 a vom 28.09.2012	

5. Angaben zur Emissionsminderung

Vorgesehene Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen	3 Seiten
---	----------

6. Anlagensicherheit

Anwendbarkeit der Störfallverordnung	1 Seite
--------------------------------------	---------

Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1 Seite
7. Angaben zum Arbeitsschutz	
Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung	1 Seite
8. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
9. Abfälle	
Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung v. Abfällen	1 Seite
Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen	1 Seite
Verwertung von Abfällen	5 Seiten
Qualifizierter Flächennachweis	4 Seiten
10. Abwasser	
Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Seite
Entwässerungslageplan 1:500	1 Seite
Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1 Seite
Niederschlagsentwässerung	1 Seite
Erlaubnisantrag zur Einleitung des Regenwassers im Grundwasser	8 Seiten
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Reinigung und Desinfektion des Stalles	2 Seiten
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
Antragsformular für den baulichen Teil	3 Seiten
Nachweis der Vorlagenberechtigung	1 Seite
Grundriss, Schnitte, Ansichten	2 Seiten
Änderung der F90 Wand vom 07.01.2013	1 Seite
Baubeschreibung	5 Seiten
Berechnungen und Baukosten	1 Seite
Berechnung des Bruttorauminhaltes	1 Seite
Anforderungen an den Brandschutz	2 Seiten
Brandschutzkonzept der Brandschutzberatung Kröger GmbH vom 22.02.2012	
Ergänzung des Brandschutzkonzepts vom 01.07.2013	2 Seiten
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Schüttgutsilos	23 Seiten
Statische Berechnung für Sammelgrube	12 Seiten
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	
Angaben zum Betriebsgrundstück	3 Seiten
Landschaftspf. Fachbeitrag des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 13.02.2013	
Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 24.02.2012	4 Seiten
Zeichnungen	2 Seiten
14. Umweltverträglichkeit	
Angaben zur Umweltverträglichkeit	1 Seite
Allg. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG Anlage 1 Nr.7.3.2 vom 13.02.2013	

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**.

Standsicherheitsnachweis

1. Die Standsicherheit für die Futtersilos, die Auffangbehälter und die Flüssiggastankkonstruktion wurde nicht nachgewiesen. Mit den Bauarbeiten der v.g. baulichen Anlagen darf daher erst begonnen werden, wenn die dafür noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise durch den von mir beauftragten Prüferingenieur geprüft wurden und auf der Baustelle im Original vorliegen.

Hinweis:

Für den Fall, dass mit den v. g. Bauarbeiten ohne genehmigte Statik begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln, ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Naturschutz

2. Zur Sicherung der im Genehmigungsantrag aufgeführten Kompensationspflanzungen ist gemäß § 13 BNatSchG **vor Baubeginn** eine Sicherheitsleistung in Höhe von

16.500,-- Euro (in Worten: Sechszehntausendfünfhundert Euro)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes 63) zu leisten.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme (Pflanzung, 3-jährige Anwuchspflege) ist im Rahmen von Abnahmen die korrekte Ausführung durch die Untere Naturschutzbehörde zu bestätigen und zu dokumentieren. Dementsprechend werden der Gesamtbetrag oder Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Bundeswehr

3. Zur Sicherung der Belange der Bundeswehr ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine Haftungsfreistellung der Bundeswehr für etwaige Schäden, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb des angrenzenden Truppenübungsplatzes Munster Nord ergeben sollten, schriftlich zu erklären und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Veterinärbehördliche Abnahme

4. Die Anlage darf erst nach der veterinärbehördlichen Abnahme erstmalig belegt werden. Diese ist spätestens 2 Wochen vor der erstmaligen Belegung beim Veterinäramt des Landkreises Uelzen zu beantragen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

5. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
6. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
7. Gemäß § 15 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Tierhaltungsanlage, sofern eine besondere Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt für Bauordnung und Kreisplanung des Landkreises Uelzen rechtzeitig bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Um beurteilen zu können, ob Änderungen der Anlage einer Genehmigung bedürfen, sind der Anzeige entsprechende Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
8. Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
9. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche, mit der Anlage vertraute Person erreichbar sein, die auch bei Betriebsstörungen in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
10. Dem Landkreis Uelzen sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes unverzüglich anzuzeigen. Störungen im vorstehend genannten Sinne sind insbesondere der Ausbruch einer Tierseuche und alle Betriebszustände der Anlage, durch die Stoffe freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind.
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.
12. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein.
13. Die Bauvorlagen sind auf ihre Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht geprüft worden. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind neben den Prüfungsbemerkungen auch alle zwingenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts genauestens zu beachten, auch dann, wenn die genehmigten Bauvorlagen darüber keine direkten Angaben machen. Die im öffentlichen Baurecht ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen von zwingenden Vorschriften sind nur in dem Umfang zugelassen, in dem sie eindeutig in den Bauvorlagen erkennbar waren.
14. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 57 bis 62 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
15. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BImSchG innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungserteilung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

16. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist der beiliegende Vordruck "Baubeginnanzeige" zu verwenden.
 17. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage, vor der 1. Inbetriebnahme und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden. Für eine Terminvereinbarung steht Frau Liebig unter ☎ 0581/82-382 zur Verfügung.
 18. Die Abnahme der statischen Konstruktion wird angeordnet. Die Durchführung der Abnahme wird dem mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragten Prüfsachverständigen übertragen. Der Abnahmetermin ist **mindestens 2 Tage vorher** mit dem zuständigen Prüfsachverständigen abzustimmen. Bei Teilabnahmen dürfen die Bauarbeiten erst nach deren Durchführung und ggf. nach vollständiger Beseitigung aller im Abnahmebericht des Prüfsachverständigen oder dessen Beauftragten aufgeführten Mängel fortgesetzt werden. Für eine Terminvereinbarung steht das Büro Kindmann unter ☎ 0231 – 95 20 77 0 zur Verfügung.
 19. Zur Schlussabnahme ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) vorzulegen, dass das Bauvorhaben maßlich sowie lage- und abstandsmäßig der Genehmigung entspricht.
 20. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 1 vom 18.06.2013 des Prüfsachverständigen für Baustatik, Prof. Dr.-Ing. Kindmann, sind Bestandteil der Genehmigung.
 21. Der beiliegende Erhebungsbogen ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und umgehend zur Prüfung zurückzusenden.
- Hinweise:
22. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.
 23. Flüssiggasbehälter < 3 t sind gem. Nr. 5.3 des Anhangs zu § 60 NBauO genehmigungsfrei. Die ordnungsgemäße Aufstellung ist jedoch vor Inbetriebnahme sachkundig zu bescheinigen.

Brandschutz

Baulicher Brandschutz

24. Zur Schlussabnahme ist von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass die erforderlichen Maßnahmen des baulichen Brandschutzes gemäß der Vorgaben im Brandschutzkonzept eingehalten worden sind. Empfohlen wird, dass der Fachingenieur für Brandschutz auch in der Bauphase beratend tätig ist (Fachbauleiter). Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.

Technischer Brandschutz

25. Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen auf Übereinstimmung mit der Leitungsanlagenrichtlinie sowie den gültigen DIN/VDE-Vorgaben prüfen zu lassen. Im Prüfprotokoll ist die Übereinstimmung mit den Vorgaben der DIN/VDE 0100-705 zu bestätigen. Der Prüfbericht ist vorzulegen.

26. Die Türen sind so geplant, dass diese gewaltfrei von außen geöffnet werden können. Die Verwendung eines Rohrdepots mit Schließung der Feuerwehr ist in dem Brandschutzkonzept beschrieben. Die Freigabe des Halbzylinders ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Stalles bei der Brandschutzprüferin (0581-82289) zu beantragen.
27. Die Flüssiggas-Verbrauchsanlage (Gasgeräte und Versorgungsleitungen) ist wiederkehrend von einem Fachkundigen prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist von einem Fachbetrieb oder TRF-Sachkundigen in einem Protokoll festzuhalten. Der mängelfreie Prüfbericht (gemäß § 33 der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas“, bestehend aus Blatt I – Stammbblatt – und Blatt II – Prüfbefund -) ist vorzulegen.

Organisatorischer Brandschutz

28. Ein betrieblicher Notfallplan ist aufzustellen. Darin ist schriftlich festzulegen:
 - bei welchen Kriterien des technischen Alarmes das Gebäude sofort zu kontrollieren ist
 - Telefonlisten (Ansprechpartner, Notrufnummern der Wartungsfirmen, Veterinär, usw.)
 - Maßnahmen je nach Schadensereignis (z.B. Stromausfall, Brand).Der Notfallplan ist in den Feuerwehrplan zu integrieren.
29. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzprüferin zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne vierfach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.
30. Die zuständige Freiwillige Feuerwehr muss ausreichend über die Nutzung der Gebäude informiert werden! Dabei ist besonders auf Löschwasserentnahmestellen, Zugänglichkeit, Rettungswege, Notschalter und sonstige Sicherheitstechnik hinzuweisen.

Immissionsschutz

31. Die Lüftungsanlagen der Stallgebäude (BE 1 und BE 2) sind so auszulegen und einzurichten, dass die Abluftaustrittsgeschwindigkeit in jeder Betriebsstunde größer als 7 m/s ist.
32. Die Lüftungscomputer der Hähnchenmastställe sind so einzurichten und auszustatten, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen der Stellgrößen der Ventilatoren, die aktuellen Abluftströme (m^3/h) und die Abluftgeschwindigkeiten (m/s) der einzelnen Ventilatoren bzw. Ventilatorengruppen jederzeit vom Display oder Datenschreiber und darüber hinaus auch rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten für die Überwachungsbehörde ausgelesen und dokumentiert werden können.
33. Vor der erstmaligen Einstellung der Hähnchenmastställe ist der Genehmigungsbehörde von einem Sachkundigen, der nicht am Genehmigungsverfahren und bei der Errichtung beteiligt war, ein Prüfbericht zu den installierten Lüftungsanlagen und der Abluftführungen der BE 1 und BE 2 vorzulegen. Aus dem Prüfbericht muss eindeutig hervorgehen, dass die o. g. Anforderungen an die Mindestluftströme, Abluftaustrittsgeschwindigkeit, die Höhe der Abluftführung und die Lüftungscomputer jederzeit erreicht bzw. eingehalten werden.
34. Entsprechend des gemeinsamen Runderlasses von MU, MS und ML vom 02.05.2013 ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, einen etwaigen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen.
35. Entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG ist vor der Inbetriebnahme der Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Auflagenvorbehalt für den Immissionsschutz

36. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von weiteren Auflagen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie erteilt.

Tierseuchenrecht

37. Der Betrieb muss über befestigte, leicht zu reinigende und ggf. zu desinfizierende Flächen bzw. Einrichtungen verfügen, auf bzw. in denen im Tierseuchenfall eine fachgerechte Tötung des Geflügels möglich ist. Ein Stall der baulich so gestaltet ist, dass er im Tierseuchenfall abgedichtet werden kann, um eine Stallbegasung zu ermöglichen, erfüllt diese Voraussetzung.
38. Der Betrieb muss über befestigte Flächen verfügen, auf denen im Tierseuchenfall eine Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen durchgeführt werden kann.
39. Es muss ein abschließbarer Raum, ein geschlossener, fugendichter Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von totem Geflügel vorhanden sein; diese muss gegen das Eindringen von Schadinsekten und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die Kadaver bei einer Temperatur von maximal 7 °C zu lagern.
40. In der Anlage darf nur Geflügel gehalten werden, das durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit schutzgeimpft wird. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise in der Anlage zu führen.
41. Auf die Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung, die sonstigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelpest sowie die Hühner-Salmonellen-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Tierschutzrecht

42. Die max. Besatzdichte von 39 kg Lebendgewicht pro m² uneingeschränkt nutzbarer Stallgrundfläche darf zu keinem Zeitpunkt der Mast überschritten werden. Sofern das durchschnittliche Mastendgewicht (bei Vorausstallung) weniger als 1600 g beträgt, darf die max. Besatzdichte von 35 kg Lebendgewicht pro m² uneingeschränkt nutzbarer Stallgrundfläche im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Mastdurchgänge nicht überschritten werden.
43. Es muss ein ausreichend dimensioniertes, funktionsfähiges Notstromaggregat für die Zwangslüftung bzw. für die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall sowie eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
44. Die Belüftungsanlage ist so auszulegen, dass eine Förderleistung von mindestens 4,5 m³ Luft/kg Lebendmasse und Stunde erreicht wird und eine Ammoniakkonzentration (NH₃) in der Stallluft von 20 ppm nicht überschritten wird.
45. Die Lüftungseinrichtung oder die Umluftventilatoren sind so zu dimensionieren und auszurichten, dass der Luftstrom bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird.
46. Im Stall sind Lichteinfallöffnungen für Tageslichteinfall vorzusehen. Die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen und so angeordnet sein, dass im Tierbereich eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes erreicht wird.

47. Die Beleuchtungsstärke im Tierbereich muss während der Hellphase (zusammenhängende Hellphase muss mindestens 8 Stunden pro Tag betragen) mindestens 20 Lux auf Augenhöhe der Tiere betragen und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Tier soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.
- Abweichungen von diesen Beleuchtungsvorgaben sind tolerierbar:
- Während der Dauer der Unterbringung der Küken in Ringen sowie während einer Eingewöhnungszeit von maximal 3 Tagen nach dem Entfernen der Ringe,
 - maximal drei Tage vor dem Einfangen, soweit es zur Ruhigstellung der Tiere zum Verladen erforderlich ist, oder
 - sofern Wetterlagen eine Enthalpie von über 67 KJ/kg Luft erwarten lassen.
48. Außerhalb der Beleuchtungszeit (Dunkelphase) ist den Tieren zur Orientierung im Stall eine Notbeleuchtung von max. 2 Lux zur Verfügung zu stellen. In Ställen mit künstlicher Beleuchtung gilt als Richtwert für die Dunkelperiode 1/3 des Tages, mindestens sind jedoch zwei zusammenhängende dunkle Phasen von jeweils 4 Stunden einzuhalten. Ferner muss eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere zur Verfügung stehen.
49. Die künstliche Lichtquelle für Geflügel muss flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein. Es müssen daher Leuchtmittel mit Tageslichtspektrum verwendet werden (möglichst mit UV-Anteil); beim Einsatz von Vollspektrumröhren ist darauf zu achten, dass eine Leuchte ohne Abdeckung verwendet wird oder die Abdeckung UV-durchlässig ist.
50. Die Futtereinrichtungen sind so zu installieren, dass die Tiere von jedem Aufenthaltsort im Stall im Umkreis von 3 m eine Futterstelle erreichen können. Die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein. Bei einem Rundtrog mit Rohrfutteranlage sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht, bei einem Längstrog mit Futterkette mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht den Tieren zur Verfügung zu stellen.
51. Bei Rundtränken müssen für die Tiere mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebensgewicht, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebensgewicht und bei Tränkenippel mit Tropfschalen mindestens 1 Nippeltränke pro 15 Tiere vorhanden sein.
52. Es ist ein Bestandsbuch zu führen, in dem mindestens die nach Anlage B der Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast (RdErl. des ML vom 26.10.2009) vorgegebenen Inhalte enthalten sind. Bei begründetem Verdacht auf Unzuverlässigkeit hat der Tierhalter auf schriftliche Anforderung weitere Unterlagen, wie z.B. Nachweise über die Anzahl der gelieferten Küken oder Schlachtabrechnungen, vorzulegen.

Naturschutzrecht

53. Die Antragsunterlage landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 13.03.13 (Eingangsdatum) wird Bestandteil der Genehmigung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
54. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist eine Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitfensters 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres zulässig.
55. Der Begrünungsplan Abb.4 des LBP im Maßstab 1:750 mit der Darstellung der stallnahen Kompensationsmaßnahmenflächen sowie die Abb. 5 des LBP mit Darstellung der externen Kompensationsfläche werden Bestandteil der Genehmigung.

56. Die Futtersilotürme sind in unauffälliger, nicht reflektierender Farbgebung zu errichten.
57. Die um das Bauvorhaben liegenden Kompensationsflächen sind ausschließlich mit den Pflanzenarten und in der Pflanzqualität der auf S.15 im LBP aufgeführten Gehölze im dort auf S. 16 aufgeführten Pflanzabstand zu bepflanzen.
58. Entlang der Kompensationsflächen sind zur Abgrenzung zum Acker ca. 1 m über den Boden herausstehende Eichenspaltpfähle im Abstand von 5 m zu setzen.
59. Die externe Ersatzmaßnahmenfläche auf dem Flurstück 27/2 der Flur 3 in der Gemarkung Schatensen ist über eine Baulast zu sichern.

Baulastentext:

Auf dem Flurstück 27/2 der Flur 3 in der Gemarkung Schatensen ist gemäß der Antragsunterlage landschaftspflegerischer Begleitplan zur Genehmigung Az. I 20110003 eine 1.152 m² große Fläche dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Die Fläche bleibt der Selbstentwicklung überlassen.

60. Der Wildschutzzaun ist nach erfolgter Anwuchsphase der Pflanzungen nach spätestens 6-jähriger Standzeit vollständig abzubauen.
61. Die Pflanzmaßnahme ist in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme durchzuführen. Eine Abnahme der Bepflanzung ist erforderlich und vom Antragsteller nach Fertigstellung der Pflanzung zu beantragen.
62. Alle Pflanzen sind bei Abgängigkeit zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Allgemeiner Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

63. Das nach jedem Mastdurchgang bei der Stallreinigung anfallende Waschwasser soll in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und anschließend auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Gem. Düngeverordnung gilt während der Wintermonate eine Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche, Geflügelkot und sonstigen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff. Da ohne einen entsprechenden Nachweis ein wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Waschwasser nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Bemessung der Sammelgruben die entsprechenden Sperrfristen für Grünland (2,5 Monate) bzw. Ackerland (3 Monate) zu berücksichtigen. Im ungünstigsten Fall werden in dieser Zeit je Stall zwei Reinigungen erforderlich, so dass sich das erforderliche Gesamtnutzvolumen der abflusslosen Sammelgruben zu mindestens 40 m³ errechnet.

Technischer Gewässerschutz

64. Die gesamte Stallanlage ist so aufzubauen und zu betreiben, dass Betriebsstoffe zu keinem Zeitpunkt unbeabsichtigt austreten oder auf ungesicherte Bereiche gelangen können.
65. Der Fußboden der Stallanlage ist flüssigkeitsdicht aus Ortbeton einer geeigneten Expositions- und Betonfestigkeitsklasse nach gültiger DIN 1045 gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Baufachbetriebe herzustellen. Türen und Tore sind mit rampenartigen Erhöhungen oder Ähnlichem zu versehen.

66. Fugen in der Bodenfläche bzw. in den mit Mist und Waschwasser beaufschlagten Bereichen (Boden/Wand, Boden/Rohr etc.) sind mit geeigneten Mitteln (z.B. Fugenbleche, Quellbänder etc.) abzudichten.
67. Die Jauche/Abwassergrube ist wie beantragt in Fertigteilbauweise herzustellen. Die Oberkante der Grubenöffnung muss mindestens Stallbodenhöhe erreichen.
68. Die jauche-/abwasserzuführende Rohrleitung muss geeignet sein und darf nur als Freispiegelleitung ausgeführt werden, wenn es betriebsbedingt nicht zu einem Rückstau kommen kann. Andernfalls ist die Rohrleitung als Druckleitung mit kraftschlüssigen Verbindungen herzustellen.
Die Rohrleitung ist mittels eines geeigneten Wanddurchführungssystems in die Jauche-/Abwassergrube einzubinden.
69. Die Dichtheit der Jauche-/Abwassergrube ist mittels Wasserfüllung mindestens bis in Höhe des zweiten Ringes über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden zu prüfen und zu protokollieren. Hierbei müssen die Außenflächen frei einsehbar sein.
70. Die Dichtheit der jauche-/abwasserzuführenden Rohrleitung ist gemäß DIN 1610 zu prüfen. Alternativ können Grube und Rohrleitung gemeinsam mittels einer Wasserfüllung geprüft werden.
71. Über die Dichtheitsprüfungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Antragssteller und vom verantwortlichen Bauleiter zu unterschreiben sind.
72. Der anfallende Mist und die anfallenden flüssigen Betriebsstoffe (Jauche/Abwasser) sind landwirtschaftlich zu verwerten. Hierbei sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Düngerverordnung einzuhalten.
73. Muss Mist bis zur bedarfsgerechten Düngung nach guter fachlicher Praxis zwischengelagert werden, so hat dieses gemäß dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29.11.2005, bekannt gemacht im Nds. Ministerialblatt Nr. 45/2005 S. 984, zu erfolgen.
74. Prüfprotokolle, Betongütenachweise, Fugendichtmittel oder sonstige Bescheinigungen, die wasserrechtlich relevante Maßnahmen betreffen, sind der unteren Wasserbehörde spätestens vor Inbetriebnahme des Stalles vorzulegen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

75. Die tiefsten Bauteile (Jauche-/Abwassergrube) sind so zu gründen, dass sie nicht in die grundwasserführenden Schichten reichen.
76. Eine ausreichende Lagerkapazität der flüssigen Betriebsstoffe (min. 6 Monate) in Abhängigkeit der Verwertbarkeit (qualifizierter Flächenplan) ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen/nachzuweisen.
77. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 WHG geforderten (Sorgfaltspflicht) Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen.
78. Ein Abfüllplatz ist ausreichend groß (min. 4 x 6 m) und flüssigkeitsdicht so zu befestigen, dass auslaufende Flüssigkeit in die Jauche-/Abwassergrube zurücklaufen oder aufgefangen werden kann. Unter lösbaren Verbindungen (z.B. Schlauchkupplung) muss die dichte Fläche im Mittel einen Radius von 2 m haben (ein Abfüllplatz ist bei einer Saugentleerung der Jauche-/Abwassergrube nicht erforderlich).

Auflagenvorbehalt für den technischen Gewässerschutz

79. Falls nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Gewässer und Boden eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

Gemeinde / Samtgemeinde

80. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung soll ein Brunnen in ca. 120 m Entfernung zum Objekt genutzt werden, der mit einer Elektropumpe und unabhängiger Stromversorgung ausgestattet ist. Es ist sicherzustellen, dass sowohl der Brunnen als auch die Elektropumpe sowie die frostfrei verlegten Zuleitungen einschl. der Formstücke und Einbauten ganzjährig einsatzbereit sind. Eine regelmäßige Wartung und Kontrolle der Funktionstüchtigkeit wird empfohlen. Die Feuerwehr ist entsprechend einzuweisen.

Hinweise:

81. Zentrale Entwässerungsleitungen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sind in der näheren Umgebung des Baugrundstückes nicht vorhanden. Gemäß § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf besteht kein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss. Ein Anschluss an das Leitungssystem der Abwasserbeseitigung wird somit auch zukünftig nicht erfolgen.
82. Dem Antragsformular für den baulichen Teil (Punkt 10. Erschließung) ist zu entnehmen, dass die Wasserversorgung über das öffentliche Netz erfolgen soll. Nach Kenntnis der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf befindet sich in der näheren Umgebung des Baugrundstückes keine öffentliche Trinkwasserleitung.

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

83. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

Baustellenverordnung

84. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

85. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

86. Zur elektrischen Installation enthalten die Antragsunterlagen keine weiteren Hinweise. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Steckdosen-Stromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2

aufgenommen wird. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

Erdbehälter für Reinigungswasser

87. Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 zu beachten.

Stalleinrichtung

88. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und die Anlage mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

Lüftungsanlage CE Kennzeichnung

89. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und die Anlage mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

Straßenrecht

90. Die vorhandene Wegeeinmündung (Flurstück 23/1 Flur 5) in die K21 ist zu nutzen und instand zu halten.

IV. Begründung

- a) Herr Franz Elsner, Wiesenstraße 2, 29565 Wriedel, hat am 28.01.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer BlmSchG-pflichtigen Tierhaltungsanlage (wie unter I. beschrieben) gemäß § 4 Absatz 1 BlmSchG gestellt.
- b) Das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.
- c) Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) folgende Stellen und Behörden beteiligt:
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
 - Gemeinde Wriedel
 - Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen - Bremen
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Uelzen-
 - Staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN
 - Bundesforstbetrieb Lüneburger Heide
 - Wehrbereichsverwaltung Nord
 - Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Landkreis Uelzen

- Umweltamt

- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Bauordnung und Kreisplanung
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Landesplanungsbehörde
- Veterinäramt
- Amt für Abfallwirtschaft und Kreisstraßen

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

- d) Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVP-G. Die gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP-G durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.
- e) Die Entscheidung über die nicht durchzuführende UVP wurde gem. § 3a UVP-G ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.11.2012 öffentlich bekannt gemacht.
- f) Die Antragsunterlagen wurden während des Zeitraums vom 22.11.2012 bis zum 21.12.2012 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in den Diensträumen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und bei der Genehmigungsbehörde zur Einsicht für jedermann ausgelegt.
- g) Bis einschließlich 05.01.2013 konnten Einwendungen eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde 169 Einwendungen eingegangen.
- h) Am 31.01.2013 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.
- i) Zu den Einwendungen, die zu Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

1. Immissionsschutz

a) Wetterdaten

Es entspricht der regelmäßigen Praxis, dass vor Ort keine Winddaten erhoben werden, sondern Winddaten von übertragbaren Standorten herangezogen werden. Die Übertragbarkeit der verwendeten Winddaten der Wetterstation Fassberg auf den Anlagenstandort wurde durch eine Qualifizierte Prüfung (QPR) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für einen nur 2,8 km entfernten Standort festgestellt. (Geschäftszeichen des DWD: KU 1 HA/2861-09.). Die Verwendbarkeit dieser QPR für den Vorhabenstandort wurde mit Datum vom 18.06.2012 vom DWD schriftlich bestätigt. Auch darüber hinaus entsprechen die in der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten den Anforderungen der VDI 3783 Blatt 13 "Umweltmeteorologie - Qualitätssicherung in der Immissionsprognose - Anlagenbezogener Immissionsschutz - Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft". Dies gilt insbesondere für die als hinreichend zu wertende zeitliche Repräsentanz der Daten gemäß Nr. 4.7.2 der vorgenannten Richtlinie.

b) Fehlende Kontingentierung nach GIRL

Die in der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) festgelegten Immissionswerte gelten für Standorte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Dabei wird über die Kontingentierung von Gerüchen sichergestellt, dass nicht eine einzelne Anlage die Richtwerte vollständig ausschöpft und weitere Betriebe nicht mehr angesiedelt werden könnten. Die für die nächstgelegenen Siedlungsbereiche errechneten Immissionswerte liegen deutlich unterhalb der Kontingierungsgrenzen der GIRL.

c) Geruch

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (hier: die Mastställe), sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzanspruches für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der §§ 1,3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können (Betreiberpflicht). Im Verfahren war daher zu prüfen, ob die in den Einwendungen beschriebenen Emissionen nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im Übrigen entspricht es der Rechtsprechung, „dass es bei immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen nicht auf eine individuelle Empfindlichkeit des Nachbarn einer emittierenden Anlage ankomme, sondern auf die durchschnittliche Empfindlichkeit“ (s. VG Oldenburg 05.10.2011, 5 B 1651/11 mit Hinweis u.a. auf die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 14.07.2011, 1 ME 76/11).

Der Einbau einer Filteranlage kann nicht gefordert werden, da die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller nur Maßnahmen verlangen kann, die dem Stand der Technik entsprechen. Nach laufender Rechtsprechung entsprechen Filteranlagen in der Hähnchenmast noch nicht dem Stand der Technik. Dies wurde vom OVG Lüneburg zuletzt in seinem aktuellen Beschluss vom 13.03.2012 (12 ME 270/11) bestätigt und entspricht auch dem aktuell vorliegenden gemeinsamen Runderlass von MU, MS und ML vom 02.05.2013 zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

Bei Hähnchenmastanlagen werden grundsätzlich Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen sowie Stickstoffdepositionen betrachtet. Hierzu wurden vom Antragsteller Ausbreitungsrechnungen vorgelegt. Kostenintensive und aufwendige Einzelfallmessungen sind dem Antragsteller hingegen rechtlich nicht zumutbar.

Es existieren keine gesetzlichen Regelungen mit festen Abständen für die Errichtung von Hähnchenmastställen. Erforderliche Abstände zu Schutzgütern ergeben sich vielmehr jeweils aus den Einwirkungen (Geruch, Ammoniak usw.) und der Betroffenheit (Immissionen) am jeweiligen Schutzgut (z.B. Mensch, Wald usw.). Diesbezüglich gelten zunächst die Abstandsregelungen der TA Luft, die zwischen Geflügel- und Schweinehaltung unterscheiden und in Abhängigkeit der Tierlebensmasse Mindestabstände festlegen, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 BImSchG durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage zu besorgen sind.

Nach der Tabelle 10 der TA Luft beträgt die mittlere Einzeltiermasse (GV/Tier) bei Masthähnchen bis 35 Tage 0,0015. Bei 84.000 Tierplätzen ergibt sich daher rechnerisch eine Tierlebensmasse von 126 GV. Laut Antragsunterlagen ist auch eine Schwermast vorgesehen. Bei Masthähnchen bis 49 Tage beträgt die mittlere Einzeltiermasse 0,0024. Lt. Antragsunterlagen sind dann noch 68.000 Tiere vorhanden, sodass sich rechnerisch eine Tierlebensmasse von 163,2 GV ergibt. Nach der Mindestabstandskurve der TA Luft beträgt der Mindestabstand danach ca. 290 m. Der tatsächliche Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt nach den beigebrachten Antragsunterlagen mehr als 2.000 m und damit ein vielfaches des genannten Mindestabstandswertes. Entsprechend eines Beschlusses des OVG Lüneburg vom

14.02.2011 (Az. 12 LA 8/09) „spricht die Einhaltung des Mindestabstands nach der TA Luft dafür, dass insbesondere keine unzumutbaren Geruchsstoffimmissionen auf das Grundstück des Klägers einwirken. Darüber hinaus betreffen die Regelungen aber auch weitere Emissionen aus Tierhaltungsanlagen (vgl. Nr. 5.4.7.1 TA Luft) wie z. B. Keime und Endotoxine. Dementsprechend kann bei Einhaltung des Mindestabstands in der Regel davon ausgegangen werden, dass auf die betroffene Wohnbebauung in der Umgebung einer emittierenden Anlage keine unzumutbaren Geruchs- und sonstigen Immissionen - hier Staubimmissionen - der Anlage einwirken“.

Bei – wie hier – bestehender Geruchsvorbelastung ist auf der Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) nachzuweisen, dass keine erheblichen Belästigungen im Sinne des § 3 BImSchG durch den Betrieb der Anlage in der Nachbarschaft auftreten. Dieser Nachweis wurde durch den Antragsteller mit dem vorgelegten Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg Nr. 12.075 a in der Fassung vom 28.09.2012 erbracht.

In diesem Gutachten ist die Vorbelastung der Anwohner der angrenzenden Ortschaften durch Gerüche nicht ermittelt und dargestellt worden. Nach den Regelungen der GIRL darf ein Vorhaben vor diesem Hintergrund nur dann realisiert werden, wenn im Ergebnis keine relevanten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten hinzutreten. Diesbezüglich wird in der GIRL unter der Nr. 3.3 ausgeführt, dass „die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden soll, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nr. 3.1), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium)“. Demnach darf die beantragte Tierhaltungsanlage auf keinen der Immissionsorte mit bereits überschrittenen Immissionswerten zu mehr als 2 % der Jahresstunden einwirken (maximal 1,5 %). Dieser Nachweis wird durch das vorliegende Geruchsgutachten erbracht, da aufgrund der Lage des Anlagenstandorts keine Beurteilungsflächen mit mehr als 2 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit bestehen, auf denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Hierzu zählen weder Vogelschutzgebiete noch sonstige Bereiche des freien Landschaftsraums.

d) Bioaerosole / Keime

Unter dem Begriff der Bioaerosole werden unterschiedlichste biologische Luftinhaltsstoffe zusammengefasst. Dazu gehören Organismen, Teile von lebenden oder abgestorbenen Organismen und auch gasförmige Luftverunreinigungen biotischen Ursprungs, deren Zusammensetzung von der Art des Nutztieres (Schwein, Geflügel) und seiner Haltung (auf Stroh etc.) abhängt und die oft von Gerüchen begleitet sind. Grenzwerte hierzu sind weder in der TA-Luft noch in anderen Regelwerken für die Bestimmung von Emissionen bzw. Immissionen aufgeführt.

In seinem aktuellen Beschluss vom 13.03.2012 (12 ME 270/11) teilt das OVG Lüneburg „die Besorgnis, von ... Hähnchenmastställen gingen luftgetragene Schadstoffe wie Stäube, Mikroorganismen (z. B. Pilzsporen) und Endotoxine aus, die geeignet seien, sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auszuwirken, (was) grundsätzlich Anlass zu Vorsorgemaßnahmen geben kann (vgl. auch bereits Beschluss des beschließenden Senats vom 9.8.2011 - 12 LA 55/10 -, RdL 2011, 262, juris Rdn. 10).

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen ... so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfasst dabei mögliche Schäden, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeiti-

gen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, weshalb noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht. Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 - 7 C, 19.02 -, BVerwGE 119, 329, juris Rdn. 12; Urteil vom 19.12.1985 - 7 C 65.82 -, BVerwGE 72, 300, juris Rdn. 37; Urteil vom 17.2.1984 - 7 C 8.82 -, BVerwGE 69, 37, juris Rdn. 15 ff.; Nds. OVG, Beschluss vom 9.8.2011 - 12 LA 55/10 -, RdL 2011, 262, juris Rdn. 9)“.

Vorsorge sei „schon geboten, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen und damit - auch wenn sich entsprechende Ursachenzusammenhänge im Einzelnen noch nicht eindeutig feststellen lassen - ein Gefahrenverdacht besteht (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003 - 7 C 19.02 -, BVerwGE 119, 329, juris Rdn. 12; Beschluss vom 10.1.1995 - 7 B 112.94 -, DVBl 1995, 516, juris Rdn. 6; Urteil vom 17.2.1984 - 7 C 8.82 -, BVerwGE 69, 37, juris Rdn. 15 f. zu § 5 BImSchG a.F.). ... Es gibt hinreichende Gründe für die Annahme, dass Bioaerosole möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. In seinem ... Beschluss vom 9. August 2011 (- 12 LA 55/10 -, RdL 2011, 262, juris Rdn. 10) hat der Senat bereits ausgeführt:

„... Es entspricht ... dem Stand auch der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass gegenwärtig ... Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Mikroorganismen (z. B. Pilzsporen) und Endotoxine, ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkungsschwelle an dieses bislang nicht quantifizierbare Risiko in eine konkrete Gesundheitsgefahr für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind ... derzeit nicht bekannt. Es gibt weder ein allgemein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. ...

Derzeit liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber, bei welchen Entfernungen Schadstoffe aus Tierhaltungsbetrieben größtenteils beeinträchtigend wirken könnten, nicht vor. Auch ein Konsens über zu empfehlende Mindestabstände besteht (noch) nicht. Medizinisch begründete Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole existieren zurzeit ebenfalls nicht (vgl. zum Ganzen insbesondere OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.5.2010 - 8 B 92/09 -, juris; Bay. VGH, Urteil vom 24.3.2011 - 22 B 10.2316 -, DVBl. 2011, 773; Senat, Beschluss vom 14.2.2011 - 12 LA 8/09 -, NVwZ-RR 2011, 397; 1. Senat des beschl. Gerichts, Urteil vom 12.1.2011 - 1 KN 28/10 -, juris).“

Der beschließende Senat ist in dem soeben zitierten Beschluss im Weiteren davon ausgegangen, dass es unter Vorsorgegesichtspunkten in Betracht kommt, jede Erhöhung von Immissionskonzentrationen gegenüber den Hintergrundwerten zu vermeiden (im Ergebnis auch OVG NRW, Beschluss vom 10.5.2010 – 8 B 992/09 -, juris Rdn. 64; Beschluss vom 14.1.2010 - 8 B 1015/09 - RdL 2010, 124, juris Rdn. 65). Soweit erkennbar ist vorliegend zwar möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, aber nicht geklärt, ob es durch die von der Antragstellerin geplanten Hähnchenmastställe zu einer nach obigen Erkenntnissen ggf. im Wege der Vorsorge zu vermeidenden Erhöhung von Immissionskonzentrationen gegenüber den Hintergrundwerten kommen würde und davon in der Umgebung der Quellen sich nicht nur vorübergehend aufhaltende Personen betroffen wären.

Die Entwurfsfassung der VDI-Richtlinie 4250 aus November 2009 ... sah bei ... einer Unterschreitung des Abstands von 500 m zu einer Geflügelhaltung vor, dass eine Ausbreitungsrechnung und eine Ermittlung der Zusatzbelastung vorzunehmen sei (S. 8, 15). Nach der Entwurfsfassung der VDI-Richtlinie 4250 aus November 2011 ist z. B. bei "geringe(r) Entfernung Wohnort ... zur Anlage" eine Ausbreitungsrechnung, eine Ermittlung der Zusatzbelastung und eine

Messung der Hintergrundkonzentration vorzunehmen (S. 9, 15), wobei als Beispiel für einen geringen Abstand < 500 m zu Geflügelhaltungsanlagen genannt wird. ...

Vorsorge, die "insbesondere" – also vorrangig (BVerwG, Urteil vom 21.6.2001 - 7 C 21.00 -, BVerwGE 114, 342, juris Rdn. 20) - durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen werden soll, kann nicht unbegrenzt gefordert werden. Einerseits soll sie unabhängig von Schädlichkeitsgrenzen das an Umweltqualität durchsetzen, was im Hinblick auf ein vorhandenes Potential an Vermeidungstechnologie realisierbar erscheint. Andererseits muss sie proportional zu Umfang und Ausmaß des Risikopotentials der Immissionen sein, die sie verhindern soll (BVerwG, Urteil vom 17.2.1984 - 7 C 8.82 -, BVerwGE 69, 37, juris Rdn. 17 f.; Roßnagel, in: Koch/Pache/Scheuing (Hg.), GK-BlmSchG, Band I, Stand: Dezember 2011, § 5 Rdn. 449 ff.). Die Proportionalität bzw. die Verhältnismäßigkeit von technischen Vorsorgemaßnahmen wird dabei durch die Anbindung an den Stand der Technik gewährleistet, das zu fordernde Maß der Vorsorge hierdurch also begrenzt (Roßnagel, a. a. O., Rdn. 527 ff.; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl., 2006, 1. Teil, S. 62, Rdn. 181). Dem entspricht auch die Bestimmung in Nr. 5.4.7.1 TA Luft a. E., wonach die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen sind. ...

Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG ist Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. ... Nach der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG sind bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere u.a. folgende Kriterien zu berücksichtigen: vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden (Nr.4), Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen (Nr. 6) und Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Nr. 10). ...

Ungeachtet dessen wird in Fachkreisen im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei der Geflügelhaltung noch nicht dem Stand der Technik entspricht“.

Technische Minderungsmaßnahmen können daher wie bereits ausgeführt vom Antragsteller nicht verlangt werden. Ebenso liegt ein Verfahren zur Bewertung der Höhe einer Belastung mit luftgetragenen Schadstoffen zum heutigen Zeitpunkt nicht vor. Eine Gefahrenschwelle wurde mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht definiert.

Auch der o.g. aktuelle gemeinsame Runderlass von MU, MS und ML vom 02.05.2013 sieht vor, dass von Antragstellern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen erst dann Sachverständigengutachten zu Bioaerosolemissionen verlangt werden sollen, wenn der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung und einer Geflügelhaltungsanlage weniger als 500 m beträgt (Nr. 5 b). Der Abstand des beantragten Vorhabens zur nächstgelegenen Ortslage beträgt hier jedoch deutlich mehr als 2.000 m. Weiterhin sind keine Besonderheiten des Einzelfalles ersichtlich (siehe Nr. 5 c) – h)), die gleichwohl die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zu Bioaerosolemissionen erforderlich machen könnten.

„Die Vorsorge nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt nicht, jede mögliche Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Vorsorge zu ergreifen. Aufwand und Ertrag für die Ziele des Vorsorge-

prinzipts müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Vorsorge wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Sie muss adäquat, angemessen und nach Umfang und Ausmaß dem Risikopotential der Immissionen, die sie verhindern soll, proportional sein.“ (BlmSchG-Kommentar Jarass, Rn. 60 zu § 5).

Die Vorsorgepflicht *“hat (grundsätzlich) keinen drittschützenden Charakter. Nachbarn können folglich eine Verletzung der Vorsorgepflicht nicht geltend machen. Gleiches gilt für konkurrierende Unternehmen, deren Entwicklungsmöglichkeiten evtl. beschnitten werden“* (BlmSchG-Kommentar Jarass, Rn. 121 zu § 5; Rechtsprechung BVerwG).

e) Ammoniak

Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen folgt das Sachverständigengutachten den diesbezüglichen Vorgaben der TA Luft und des für die Beurteilung ebenfalls maßgebenden gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 1.8.2012 - 404/406-64120-27 (Nds.MBl. Nr.29/2012 S.662) - VORIS 79100 -. Danach ist zunächst auf Grundlage eines tierart- und haltungsformspezifischen Immissionsfaktors multipliziert mit der Anzahl der Tiere die Jahresgesamtfracht zu ermitteln. Entsprechend der Vorgaben der TA Luft ergibt sich daraus für die Gesamtanlage ein rechnerischer Mindestabstand von 412 m. Da sich im Bereich dieses Mindestabstands südlich und westlich Waldflächen befinden, wurde in dem vorgelegten Immissionsgutachten als 2. Prüfschritt eine Ausbreitungsrechnung der durchschnittlichen Ammoniakjahreskonzentration auf den angrenzenden Flächen vorgenommen. Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des vom Bundesumweltamt vorgegebenen Rechenmodells AUSTAL unter Berücksichtigung repräsentativer Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes des Messstandortes Fassberg sowie einer georeferenzierten Kartengrundlage. Nach den vorliegenden Ergebnissen sind relevante Ammoniakkonzentrationen tatsächlich nur auf Ackerflächen um den Stall zu erwarten, zumal die Anlage mit hohen Abluftkaminen von 12,30 m über Grund und einer erhöhten Abluftgeschwindigkeit betrieben werden soll.

Nach geltender Erlasslage liegen auch keinerlei Hinweise für schädliche Stickstoff-Depositionen vor, da der insoweit maßgebliche Wert von 5 kg/a Stickstoff-Deposition deutlich unterschritten wird. Auf den an die Ställe angrenzenden Ackerflächen kann der Stickstoff bei der landwirtschaftlichen Produktion als Dünger verwertet werden.

f) Lärm

Aufgrund der vorhandenen Abstandsverhältnisse von deutlich mehr als 2.000 m zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen sind durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Auch Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen können einem Vorhaben entsprechend Nr. 7.4 der TA Lärm nur in einem Umkreis von 500 m um den Standort der Anlage zugerechnet werden. Danach ist von einer Vermischung mit dem sonstigen Verkehr auszugehen.

g) Feinstaub

Die Berechnung einer etwaigen Belastung durch Staubimmissionen erfolgt nach der TA Luft. Nach der dortigen Nr. 4.6.1.1 „ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Der Massenstrom nach Buchstabe a) ergibt sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen.“ Für Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe) beträgt der Bagatellmassenstrom 1 kg/h (Tabelle 7). Die Abgase werden unter den Bedingungen nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleitet, d.h. Schornsteinhöhe >10 m über Grund und > 3 m über First, sodass nicht von diffusen Emissionen auszugehen ist. Unter Berücksichtigung der Rundungsvorschrift nach Nr. 2.9 TA Luft sind demnach Staubmassenströme unter 1,49 kg/h als Bagatellmassenströme anzusehen. Der Emissionsfaktor für Gesamtstaub beträgt gemäß VDI 3894 Blatt 1, Tabelle 26, für die Hähnchenmast 0,03 kg/(Tierplatz *a). Hieraus ergibt sich für die Beurteilung des Betriebes der o.a. Anlage ein Staubmissions-Massenstrom von $0,03 \text{ kg}/(\text{Tierplatz} *a)/8760 \text{ h} * 84.000 \text{ Tierplätze} = 0,288 \text{ kg/h}$, der als Bagatellmassenstrom i.S. der TA Luft anzusehen ist. Damit ist nach Nr. 4.6.6.1 TA Luft die Bestimmung der Immissions-Kenngröße für Staub im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

h) Kontrolle der Immissionswerte

Gemäß § 52 BImSchG und § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wird überwachungsbehördlich darauf hingewirkt, dass Anlagen wie genehmigt und unter Einhaltung des Standes der Technik betrieben werden.

2. Privilegierung / Betriebseinstellung

Eine planungsrechtliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB ist für das beantragte Vorhaben gegeben, da entsprechend der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.02.2011 das für die Tierhaltung erforderliche Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb Elsner gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Nicht erforderlich ist, dass das vom Betrieb Elsner tatsächlich erzeugte Futter auch unmittelbar in der Tierhaltung des Betriebes Elsner Verwendung findet.

Selbst unter der Annahme, dass eine Privilegierung nach Nr. 1 nicht gegeben wäre, wäre trotzdem eine Privilegierung auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB anzunehmen. Stallanlagen der hier beantragten Größe genießen nach ständiger Rechtsprechung (zuletzt OVG LG, Beschluss vom 14.07.2011 – 1 ME 76/11) weiterhin grundsätzlich die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB ist eine planungsrechtliche Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bzw. eine Rückbaubürgschaft nicht erforderlich.

3. Verhinderung der Dorfentwicklung

Aufgrund der Entfernung von mehr als 2.000 m zum Ortsrand von Schatensen sowie ca. 2.800 m zum Ortsrand von Holthusen I bzw. ca. 2.400 m zum Ortsrand von Wulfsode ist eine Einschränkung einer weiteren Dorfentwicklung nicht zu erwarten. Konkrete Entwicklungsabsichten der Gemeinde Wriedel für diese Ortslagen sind der Genehmigungsbehörde im Übrigen auch nicht bekannt.

4. Erschließung

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB muss die ausreichende Erschließung gesichert sein. Das Amt für Kreisstraßen und Abfallwirtschaft hat die Anbindung der Zufahrt an die Kreisstraße 21 geprüft und bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmung keine Bedenken geäußert. Für die Nutzung des öffentlich gewidmeten Weges zwischen Kreisstraße und Anlagenstandort wurde mit Datum vom 04.10.2013 ein Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Wriedel und dem Antragsteller geschlossen. Diesem Vertrag liegt eine gutachtliche Stellungnahme des Transferzentrums Straßenwesen (TSW) vom 29.05.2013 über den Zustand des Weges zugrunde. Unwirtschaftliche

Aufwendungen der Gemeinde sind nicht zu befürchten, da sich der Bauherr zur Übernahme von Erschließungsaufwendungen verpflichtet hat.

Im Übrigen unterliegen Transportbewegungen auf öffentlichen Straßen nicht dem Prüfungsumfang im Rahmen dieses Verfahrens. Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Straßen, d.h. außerhalb des Anlagenbereichs, unterliegen den Vorgaben des Straßenrechtes und nicht dem technischen anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht. Dasselbe gilt für die Schlepperfahrten für die Ausbringung des Düngers auf den bewirtschafteten Flächen entsprechend der Düngerverordnung.

5. Brandschutz

§ 14 NBauO bestimmt, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zudem wird in der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO-NBauO) u.a. geregelt, dass für eingeschossige Stallgebäude eine Brandabschnittsgröße von bis zu 5.000 m² zulässig ist, und grundsätzlich normal entflammbare Baustoffe verwendet werden dürfen. Beide Ställe zusammen unterschreiten die zulässige Brandabschnittsgröße. Weiterhin bestimmt § 12 DVO-NBauO, dass in Ställen Ausgänge ins Freie in solcher Anzahl, Höhe und Breite vorhanden sein und sich so öffnen lassen müssen, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Von jeder Stelle des Raumes muss mindestens ein Ausgang ins Freie in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m erreichbar sein. Entsprechend des vorgelegten Brandschutzkonzepts der Brandschutzberatung Kröger GmbH vom 22.02.2012 genügt das Vorhaben diesen gesetzlichen Anforderungen.

Zudem besteht seit September 2011 ein Arbeitspapier des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zum Brandschutz, welches weitergehende Anforderungen enthält, deren Anwendung den Landkreisen empfohlen wird. Das o.g. Brandschutzkonzept berücksichtigt grundsätzlich auch die Empfehlungen des NLT. Durch das vorgelegte Sachverständigengutachten konnte daher der Nachweis einer hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren erbracht werden.

6. Notstromaggregat

Die vorgesehene Notstromversorgung über ein schlepperbetriebenes Notstromaggregat entspricht dem Stand der Technik bei Tierhaltungsanlagen. Im Alarmfall wird eine Reihenfolge hinterlegter Telefonnummern automatisch benachrichtigt, so dass ein Schlepper kurzfristig zur Anlage gebracht werden kann.

7. Tierschutz

a) Massentierhaltung

Der Zulässigkeitsrahmen für die Tierhaltung wird durch die geltenden Gesetze vorgegeben und unterliegt insoweit nicht der behördlichen Einflussnahme. Bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die jeweilige Art der Tierhaltung ist daher von einer tierschutzgerechten Haltung auszugehen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung konkretisiert insoweit die in Grundgesetz und Tierschutzgesetz enthaltenen Vorgaben. Die vorgesehene Belegdichte des Stallgebäudes entspricht den rechtlichen Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung. Eine Einschränkung der maximal zulässigen Belegdichte über die gesetzlichen Vorgaben hinaus kann behördlich nicht durchgesetzt werden.

b) Antibiotikaeinsatz

Die Errichtung von Isolierstationen bzw. Krankenabteilen ist in dieser Haltungsform nicht vorgesehen und aus tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Sicht auch entbehrlich, da eine Isolierstation zur Aufnahme von infektionsbedingt erkrankten Tieren nur sinnvoll sein kann, wenn es gelingt, bei Erkennen einer erfolgten Infektion alle erkrankten Tiere zu isolieren, um alle nicht er-

kranken Tiere vor der Infektion zu schützen. Allein die Erkennung aller erkrankten Tiere ist aufgrund der Herdengröße bei Mastgeflügel in der Regel unmöglich. Weiterhin ist es nicht möglich, die bereits infizierten, aber noch nicht erkrankten Tiere zu detektieren, so dass die Infektion sich selbst bei Isolation aller Erkrankten in der Hauptherde weiter ausbreiten kann. Bei ausschließlicher Behandlung erkrankter Tiere wäre daher eine Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht zu erreichen, da selbst genesene Tiere wiederholt erkranken würden, bevor das letzte Tier der Herde erstmals erkrankt ist. Vor diesem Hintergrund ist bei dieser Form der Tierhaltung die Herde als biologische Einheit anzusehen, die in ihrer Gesamtheit antibiotisch zu behandeln ist, um ein Infektionsgeschehen möglichst rasch und wirksam zu bekämpfen. Ein hiervon abweichendes Verfahren wäre tierschutzrechtlich bedenklich und würde zudem einen höheren Antibiotikaeinsatz bedingen.

Arzneimittelgaben sind nur nach tierärztlicher Indikation vorzunehmen und jeweils zu dokumentieren. Die Hähnchenmastställe im Kreisgebiet unterliegen dabei einer intensiven Kontrolle durch das Veterinäramt des Landkreises Uelzen. Auch wären entsprechende Arzneirückstände bei im Schlachthof durchgeführten Beprobungen nachweisbar.

c) Belüftung der Stallgebäude

Die Auslegung der Lüftungsanlage ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vorgesehen. Eine ausreichende Versorgung mit Frischluft ist somit gewährleistet. Ein Nachweis über die Einhaltung dieser Vorgaben ist gemäß der Nebenbestimmungen vor Inbetriebnahme zu führen.

d) Lärmbelastung durch Truppenübungsplatz

Durch das Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover wurden vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss von Lärm (insbesondere Fluglärm in Form von Überschallknallen) zusammengestellt. Danach sind Aufschreckreaktionen möglich, jedoch ohne einen Anstieg der Tierverluste.

e) Ausstallen

Vor jeder Ausstellung findet eine Vorortkontrolle durch einen Kreisveterinär statt. Zudem besteht eine Betreiberverantwortung für das Wohlergehen der Tiere.

f) Aussonderung toter Tiere

Jeder Stall hat eine Breite von etwa 20 m und wird durch den Betreiber regelmäßig in Bahnen abgelaufen. Da die Masthähnchen Fluchtverhalten zeigen, können tote Tiere am Boden erkannt und eingesammelt werden. Diese sind in einem Kühlcontainer zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Behandlung einzelner Tiere, die an nicht-infektiösen Erkrankungen leiden, scheidet aus wirtschaftlichen Aspekten aus. Diese Tiere werden vom Betreiber ohne weiteren Behandlungsversuch tierschutzgerecht getötet und ebenfalls ausgesondert. Diese Verfahrensweise ist tierschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

g) Sachkundenachweis

Ein Sachkundenachweis ist dem Veterinäramt des Landkreises Uelzen durch den Betreiber vorzulegen.

h) Kontrolle von Mastgewicht und Zyklen

Entsprechend der Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung ist der Betreiber zur Dokumentation verpflichtet. Die Einhaltung der Tierzahlen sowie der Gewichtsgrenzen von 35 kg/m² für leichte Hähnchen bis durchschnittlich 1.600 g bzw. 39 kg/m² für die Schwermast wird vom Veterinäramt durch Prüfung der Schlachtprotokolle kontrolliert.

8. Tierseuchenrecht

Evtl. erforderliche Maßnahmen im Falle des Auftretens einer Tierseuche ergeben sich aus den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes. Hygieneprobleme sind nicht ersichtlich. Der gewählte Einzelstandort ist aus tierseuchenrechtlicher Sicht zu bevorzugen.

9. Dioxin / Futtermittel

Für die Forderung nach einem Futtermittelnachweis fehlt es an einer rechtlichen Grundlage.

10. Bodenkontamination

Nach dem Datenbestand des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie liegen für den Standort keine Kenntnisse über Altablagerungen im Boden vor. Konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen könnten, liegen nicht vor.

11. Grundwassergefährdung

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst. Im Übrigen ist aufgrund der vorgesehenen Bauausführung und der formulierten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen eine Grundwassergefährdung nicht zu erwarten.

12. Ausbringung von Geflügelkot

Hähnchenmist ist ein Gemisch aus tierischen Ausscheidungen und Einstreumaterial, welches aufgrund seines Nährstoffgehaltes als Dünger nachgefragt wird. Das Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen fällt unter die Regelungen des Düngerechtes und ist im Genehmigungsverfahren ebenso nicht Bestandteil des Prüfumfanges wie eine etwaige Zwischenlagerung am Feldrand. Diese Tätigkeiten unterliegen der Düngeverordnung sowie dem gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 29.11.2005 für die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot. Eine Zwischenlagerung an der Anlage ist nicht vorgesehen.

Die ordnungsgemäße Düngemittelaustragung wird stichprobenartig durch die Landwirtschaftskammer überwacht. Die Verwertung wird dabei über die Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises (QFN) geprüft. Eine ordnungsgemäße Verwertung der künftig mit dem Wirtschaftsdünger anfallenden Nährstoffe ist nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.02.2011 auf den Flächen des Antragstellers gewährleistet.

13. Umgang mit Desinfektionsmitteln

Bei der Hähnchenmast fällt keine Gülle an. Die zur Desinfektion genutzten Mittel ziehen in den Beton ein. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unterliegt dabei der Verantwortung des Betreibers.

14. Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe

Eine Beeinträchtigung anderer landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht ersichtlich. Zudem sind Nachteile durch Wirtschaftsteilnehmer, die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben handeln, hinzunehmen.

15. Seniorenwohnanlage in Schatensen

Die immissionsschutzrechtlichen Prognosen belegen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, so dass eine existenzielle Bedrohung für die Betreiber der Seniorenwohnanlage in Schatensen bereits aufgrund des großen räumlichen Abstands zum Anlagenstandort nicht zu erwarten ist.

16. Wertverlust von Immobilien

Physikalische Einwirkungen auf Immobilien, die zu Wertminderungen führen, wären gegenüber dem Anlagenbetreiber zivilrechtlich einklagbar, andere etwaige Einwirkungen hingegen nicht,

da rechtmäßige Nutzungen das Eigentum sozialadäquat einschränken. Durch den Betrieb der Anlage möglicherweise bedingte Wertminderungen bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob bestimmte Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Solange und soweit eine bestimmte Bebauung oder bauliche Nutzung eines Nachbargrundstückes - wie hier - in bodenrechtlicher Hinsicht nicht zu unzumutbaren bzw. „rücksichtslosen“ Einwirkungen führt, hat der Eigentümer eine mit diesem Bauvorhaben gegebenenfalls verbundene Wertminderung des eigenen Grundstückes vielmehr regelmäßig hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 1978 - 4 C 96.76 - BauR 1978, 289; Beschluss vom 6. Dezember 1996 - 4 B 215/96 - BRS 58 Nr. 164, jeweils m.w.N.).

17. Grundrechtsverletzungen

Eine Einschränkung der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist ebenso nicht ersichtlich wie eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Entsprechend des vorgelegten Immissionsgutachten ist von erhöhten Belästigungswirkungen für die Bevölkerung nicht auszugehen. Eine Beeinträchtigung der Lebens- und Freizeitqualität ist folglich mit dem Bau der Anlage nicht verbunden.

18. Unternehmerisches Risiko

Durch die Genehmigungsbehörde ist eine Prüfung des eingereichten Antrags auf seine Genehmigungsfähigkeit vorzunehmen. Im Verfahren werden weder Alternativprüfungen vorgenommen noch ein fehlender Bedarf bewertet. Anlass des Genehmigungsverfahrens ist ein konkretes privates Vorhaben, dessen Realisierung allein in das unternehmerische Risiko des Antragstellers fällt.

19. Antragsbezeichnung

Die Verwendung des Begriffes Hähnchenmast für das Halten und Mästen von weiblichen und männlichen Hühnern ist nicht falsch. *Hähnchen* sind – anders als der Name nahelegt – Hühner beiderlei Geschlechts mit einem Gewicht von 800 bis 1200 g (vgl. de.wikipedia.org.). Im Übrigen nutzt auch die einschlägige Rechtsprechung regelmäßig den Begriff der Hähnchenmastanlage.

20. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde als tabellarisches Gutachten mit Datum vom 18.03.2013 (Eingangsdatum) durch das Büro Prof. Oldenburg überarbeitet und darin wie gefordert der Bezug zum Artenschutz hergestellt. Die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräumen wird durch den Hinweis auf das vorliegende Gutachten zur Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen sowie Stickstoffdeposition des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 03.04.2012 beschrieben. Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Tiermastställe widerspricht nicht dem Schutzanspruch der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie bereits ausgeführt ergab die gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP-G durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

21. Naturschutzrecht

a) Eingriff in Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild

Die Errichtung der Anlage ist als landwirtschaftliches Vorhaben im Außenbereich gesetzlich privilegiert. Aufgrund der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB nicht erforderlich. § 5 Abs. 3 BImSchG regelt daher abschließend die nach einer Betriebseinstellung erforderlichen Maßnahmen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 ff BNatSchG dar. Das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt das Landschaftsbild und den Naturhaushalt durch die Bodenversiegelung. Diese Eingriffe werden mit Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die angegebenen Maß-

nahmen wurden von der Naturschutzbehörde bewertet und bilanziert. Der Antragsteller hat mit Eingangsdatum vom 13.03.2013 diesbezüglich überarbeitete Unterlagen eingereicht, welche die naturschutzfachlichen Anforderungen erfüllen.

b) Artenschutz

In dem überarbeiteten landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 13.03.2013 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg wird unter Berücksichtigung des aktuellen Erlasses des Nds. Umweltministeriums vom 01.08.2012 zum Schutz stockstoffempfindlicher Wald-, Moor- und Heideökosysteme hergeleitet, dass weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop mit Ausnahme des Biototyps Acker festgestellt werden können und eine Beeinträchtigung des Schutzguts nicht erfolgt. Das Vorkommen der Flechtenart Eichenmoos wird dabei auf der Grundlage der Stickstoff- und Nährstoffzahl nach ELLENBERG (2010) bewertet und keine Beeinträchtigung prognostiziert.

Hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG wird zu den in den Einwendungen genannten Vogelarten und den Daten des NABU Uelzen sowie des NLWKN eine verbalargumentative Analyse zum Störungsverbot sowie dem Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten durchgeführt und bewertet. Danach wird durch die Errichtung des Bauvorhabens kein Verbotsstatbestand erfüllt, da potentielle Brutvogelarten in der großräumigen Ackerlandschaft ausweichen können und das Tötungsverbot durch die Auflage der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit auszuschließen ist. Für einen möglichen Verlust eines Teil-Lebensraumes von potentiell am Bauort vorkommenden Arten wird aufgrund der ausreichenden Ersetzbarkeit im direkten Umfeld keine Relevanz festgestellt.

c) Kompensationsmaßnahmen

Im o.g. überarbeiteten landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 13.03.2013 wurde die Flurstücksbezeichnung der externen Kompensationsfläche korrigiert und die Pflanzenartenliste entsprechend der Vorschläge des BUND geändert.

d) Vogelschutzgebiet

Die geplante Mastanlage liegt in ca. 400 m Entfernung zu dem westlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet V 30 Truppenübungsplatz Munster Nord und Süd (SPA DE 3026-401). Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vom 15.06.2009 gilt das Vogelschutzgebiet V 30 als national rechtlich gesichert, so dass eine förmliche Schutzgebietsausweisung unterbleiben kann. Daher fällt das V 30 aus dem Status eines faktischen Vogelschutzgebietes heraus und Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG sind zulässig.

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen wurde geprüft, ob das geplante Bauvorhaben und die damit verursachten Stickstoffeinträge (NH³-Emissionen) geeignet sind, den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Vogelarten zu beeinträchtigen (FFH-Vorprüfung). Das Vogelschutzgebiet V 30 wird im Standarddatenbogen als wichtiges Brutgebiet für die Vogelgemeinschaft trocken-warmer Standorte mit einem hohen Anteil strukturreicher Wald-Heide-Übergänge beschrieben. Es besitzt herausragende Bedeutung als eines der letzten natürlichen Vorkommen des Birkhuhns in Niedersachsen. Als Gefährdungsursachen werden Verbuschungen mit Birken und Kiefern, Strukturverarmung und Verlust von Rohbodenstandorten benannt. Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen der zusätzlichen Stickstoffeinträge hat der Antragsteller durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg eine Darstellung der prognostizierten N-Einträge erstellen lassen. Die Ausbreitungsberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes die prognostizierte Gesamtbelastung im Bereich der Sandheiden bei 20 kg N pro ha und Jahr liegen wird. Der empirische Critical Load der Berner Liste für Stickstoffdepositionen in FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie liegt für den Lebensraumtyp Trockene Heiden (4030) bei einem Mittelwert von 15 kg

N/ha*a. Die jährliche Zusatzbelastung von bis zu 2,8 kg N/ha*a im Bereich von Sandheiden durch das geplante Bauvorhaben wird aus Sicht des Gutachterbüros nicht als erhebliche Beeinträchtigung gesehen, da ohne regelmäßige Pflege- und Managementmaßnahmen die Offenlandschaft als Lebensraum für das Birkwild nicht zu erhalten seien und auch ohne zusätzliche N-Einträge geschlossene Waldbestände entstünden. Hierzu wurden Stellungnahmen der Bundeswehrverwaltung (Naturschutz) sowie der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN Hannover-Hildesheim) eingeholt. Der Bundesforstbetrieb Lüneburger Heide hat mitgeteilt, dass aus seiner Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet entstehen. Auch die Staatliche Vogelschutzwarte hat mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Populationen der wertgebenden Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Vorkommensschwerpunkte der wertgebenden Vogelarten liegen deutlich vom potenziellen Einwirkungsbereich der von der Mastanlage ausgehenden N-Einträge entfernt, so dass nicht davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben die Populationen der wertbestimmenden Arten erheblich in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

- j) Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
- k) Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässig. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde von der Gemeinde Wriedel erteilt.
- l) Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.
- m) Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.
- n) Für das Vorhaben wurde gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung beantragt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann durch die Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor, so dass eine Interessensabwägung zwischen den Beteiligten zu erfolgen hat. Der Antragsteller hat sein Interesse an einem Sofortvollzug umfangreich begründet. Gegenüber etwaigen Widerspruchsführern hat der Antragsteller im Wesentlichen ein gewichtiges wirtschaftliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlage, so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches für ihn eine besondere Härte darstellen würde. Aus diesem Grunde überwiegt hier das Interesse an der Vollziehung der Genehmigung, so dass die sofortige Vollziehung angeordnet werden konnte.

- o) Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Peters

Anlagen

Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle –
Vordruck Schlussabnahme
Bauschild
Baubeginnsanzeige
Statistischer Erhebungsbogen
Unfallverhütungsvorschriften